

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 21 des Kostengesetzes  
erlässt die Stadt Bärnau folgende

# **FRIEDHOFSATZUNG DER STADT BÄRNAU**

## **-GEBÜHRENSATZUNG-**

- Leseausfertigung-

### **TEIL 1**

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- 1) Die Stadt Bärnau erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen (§ 1 der Benutzungssatzung) Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Es werden erhoben
  - a) Grabgebühren (§ 3)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 4)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 5)
  - d) Verwaltungsgebühren (§ 6)
- 3) Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.
- 4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist
  - a) wer den Auftrag zu einer Leistung gegeben hat.
  - b) wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
  - c) wer nach den Bestattungsvorschriften für die Bestattung oder die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen zu sorgen hat.
  - d) wer nach dem Kostengesetz die Kosten zu tragen hat.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- 3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Stadt kann in Höhe der geschuldeten Grabgebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass eines Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.

## **TEIL 2**

### **DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN**

#### **§ 3** **Grabgebühren**

- 1) Die Grabgebühr beträgt für
- |  |            |
|--|------------|
| a) ein Einzelgrab für 16 Jahr                | 384,00 €   |
| b) ein Doppelgrab für 16 Jahre               | 768,00 €   |
| c) ein Erdurnengrab für 16 Jahre             | 192,00 €   |
| d) ein Fach in einer Urnenstele für 16 Jahre | 1.200,00 € |
| e) ein Fach in der Urnenwand für 16 Jahre    | 672,00 €   |
| f) eine Urnenerdtkammer für 16 Jahre         | 768,00 €   |
- 2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts um jeweils 16 Jahre gilt der jeweilige Beitrag in Absatz 1.
- 3) Die Gebühr für die jährliche Verlängerung des Benutzungsrechts beträgt:
- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| a) für ein Einzelgrab           | 24,00 € |
| b) für ein Doppelgrab           | 48,00 € |
| c) für ein Erdurnengrab         | 12,00 € |
| d) ein Fach in einer Urnenstele | 75,00 € |
| e) ein Fach in der Urnenwand    | 42,00 € |
| f) eine Urnenerdtkammer         | 48,00 € |
- 4) Die Gebühr für den Erwerb eines Platzes für eine Gruft auf 30 Jahre beträgt je Jahr und Stelle 60,00 €.
- 5) Bei jeder Neubelegung (Sterbefall) einer Grabstätte wird die Gebühr für die volle Belegungszeit (=Ruhezeit von 16 Jahren) neu erhoben, bereits entrichtete Gebühren werden auf die neu zu berechnende Laufzeit angerechnet.

#### **§ 4** **Bestattungsgebühren**

- 1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt
- |  |             |
|--|-------------|
| a) für ein Einzelgrab  | 342,00 €    |
| b) für ein Doppelgrab  | 342,00 €    |
| c) für eine Kinderbeisetzung (Kind bis 5 Jahre)  | 197,00 €    |
| d) für eine Urnenbeisetzung im Einzel-, Doppel- oder Erdurnengrab                                      | 171,00 €    |
| e) für die Urnenbeisetzung in einem Urnenfach in einer Stele, der Urnenwand oder einer Urnenerdtkammer | ab 171,00 € |
- 2) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers bei der Beisetzung beträgt 25,00 €.
- 3) Die Gebühr für die Tätigkeit einer Hilfsperson bei der Beisetzung beträgt 6,00 €
- 4) Die Gebühr für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, beträgt 33,00 €

- 5) Die Gebühr für das Einstellen einer Leiche in eine Gruft (Aufbruch von Erdreich) 342,00 €
- 6) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
  - a) bei Erdbestattung 393,00 €
  - b) bei Urnenbestattung 151,00 €
- 7) Die Gebühr für die Dekoration (Kerzen) des Leichenhauses beträgt
  - a) bei Erdbestattung 15,00 €
  - b) bei Urnenbestattung 15,00 €

## **§ 5 Sonstige Gebühren**

- 1) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs 340,00 €
- 2) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof 170,00 €
- 3) Ausgrabung und Umbettung einer Urne 171,00 €
- 4) Tieferlegung der Grabsohle (40 cm) 237,00 €

## **§ 6 Verwaltungsgebühren**

- 1) Erlaubnis zur Bestattung einer anderen Person (§ 2 Abs. 3 der Benutzungssatzung) 46,00 €
- 2) Erteilung der Erlaubnis von Grabmalen und Einfriedungen (§ 18 der Benutzungssatzung) 23,00 €
- 3) Erteilung der Erlaubnis zum Bau einer Gruft 232,00 €
- 4) Ausfertigung
  - a) einer Graburkunde 4,00 €
  - b) einer Ersatzurkunde 9,00 €
- 5) Ausstellung eines Leichenpasses 46,00 €
- 6) Ausstellung einer Zollbescheinigung zur Überführung ins Ausland 46,00 €
- 7) Genehmigung einer Exhumierung 92,00 €
- 8) Grabplatzbescheinigung 4,00 €
- 9) Sonstige Genehmigung oder Erlaubnis der Benutzungssatzung 5,00 € - 50,00 €

## **§ 7 Säumniszuschläge**

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 6 dieser Gebührensatzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziffer 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO 1977.

## **§ 8 Sonderfälle**

Erbringt die Stadt eine Leistung, die gleichzeitig mehrere Verstorbene betrifft, so werden die Gebühren nach dieser Satzung grundsätzlich für jeden Verstorbenen erhoben. Die Gebühren sind jedoch angemessen zu mindern, wenn sich der städtische Aufwand durch die gleichzeitige Leistung nicht nur geringfügig mindert. Dabei sind das Ausmaß der Benutzung und der gemeindliche Aufwand als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

## **§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht, sobald die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen wird, bzw. die Gemeinde ein Recht einräumt. Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Soweit die Stadt Leistungen erbringt, die über die nach den Bestattungsvorschriften gebotenen Mindestvoraussetzungen hinausgehen, kann sie Vorauszahlungen oder eine Sicherheit für ihre Gebührenansprüche verlangen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft

Bärnau, 14.11.2022

Michael Schedl  
Zweiter Bürgermeister

*Veränderungsnachweis:*

*Satzung vom 15.12.2023  
1. Änderungssatzung vom 14.11.2024*